2022-05

Veröffentlicht am 28.02.2022

Nr. 05/S. 60

Tag

Inhalt

Seite

28.02.22

Änderungsordnung zur Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT-LICHUNGS-

ORGAN

Trier University of Applied Sciences

H O C H S C H U L E T R I E R

Änderungsordnung zur Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier vom 16.02.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBI. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 26.01.2022 die Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Interdisziplinäre Ingenieurwissenschaften vom 29.01.2021 (publicus Nr. 2021-02, Seite 5 ff. vom 29.01.2021), beschlossen. Diese Änderung hat die Präsidentin am 16.02.2022 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:
- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5
- b) nachgewiesener Hochschulabschluss, dessen fachliche Orientierung wesentliche Inhalte eines Studiums der Elektrotechnik, des Maschinenbaus, der Gebäude-, Versorgungs- und Energietechnik, des Wirtschaftsingenieurswesens oder der Medizintechnik enthält.

Artikel II

§ 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

(5) Um zum Studiengang zugelassen zu werden, muss jeder Studierende an einem im Vorhinein stattfindenden Beratungsgespräch mit der Studiengangsleitung teilnehmen. Die Studiengangsleitung empfiehlt dem Zulassungsausschuss auf Grund der sich ergebenden fachlichen Orientierung und unter Einbezua des Beratungsgesprächs die festzulegende Vertiefungsrichtung (Kerndisziplin): Elektrotechnik, Maschinenbau, Gebäude-, Versorgungsund Energietechnik, Wirtschaftsingenieurwesen oder Medizintechnik (Double-Degree). Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

Artikel III

§ 5 wird der folgende Absatz 7 ergänzt

- (7) Für eine Zulassung in das in diesem Studiengang mögliche Double-Degree-Masterprogramm mit der jeweiligen Partneruniversität sind sowohl die Zulassungsvoraussetzungen gemäß dieser Ordnung als auch die Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Partneruniversität für den kooperativen Masterstudiengang sowie die Bestimmungen des jeweils gültigen Kooperationsvertrages zu erfüllen. Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß Absatz 2.
- (8) Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

Artikel IV

§ 6 Absatz 2 wird nach Satz 5 wie folgt ergänzt:

(2) Bei Wahl der Vertiefungsrichtung (Kerndisziplin) Medizintechnik wird das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs in der Regel in englischer Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Artikel V

§ 6 wird folgender Absatz 4 ergänzt:

(4) Studierende, die im Double-Degree-Masterprogramm eingeschrieben sind, haben gemäß der Anlage 1 Leistungen im Umfang von 30 ECTS (ausschließlich der Abschlussarbeit) jeweils an der Hochschule Trier und an der jeweiligen Partneruniversität zu erbringen.

Artikel VI

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich. Die Master-Abschlussarbeit im Double-Degree-Masterprogramm ist jeweils durch eine/einen Prüfende/n der Hochschule Trier sowie der jeweiligen Partneruniversität zu betreuen.

Artikel VII

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

(3) Die Umrechnung der Noten für das Double-Degree-Masterprogramm ergibt sich aus dem Kooperationsvertrag.

Artikel VIII

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Gemäß § 14 Abs. 2 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Double-Degree-Masterprogramm findet die Wiederholung von an der Hochschule Trier nicht bestandenen oder auf Grund von Krankheit nicht erbrachten Prüfungsleistungen im Folgesemester an der jeweiligen Partneruniversität oder als elektronische Fernprüfung statt. Die Hochschule Trier stellt die entsprechenden Prüfungen. Die Prüfung erfolgt im Falle von mündlichen Prüfungen unter Einsatz eines Videokonferenz-Systems.

Inkrafttreten

Die Änderungsfachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier "publicus" in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2022/23.

Trier, den 17.02.2022

Prof. Dr. Jan Christoph Otten

Der Dekan des Fachbereiches Technik der Hochschule Trier